

Vorblatt

23. Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Kosten für die Regelung für sogenannte Zonen-Vermögensschäden (21. ÄndG LAG) sind 1969 auf 2 bis 2,6 Mrd. DM geschätzt worden. Dieser Betrag wird aber voraussichtlich nicht ausgeschöpft.

B. Lösung

Der Entwurf sieht deshalb — innerhalb des genannten Finanzvolumens — befriedigendere Entschädigungsmöglichkeiten vor. Die Höchstgrenze einer Hauptentschädigung von 50 000 DM soll beibehalten werden. Dagegen sollen die bisherigen Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie die Kürzung der Hauptentschädigung um das vorhandene Vermögen wegfallen. Der Begriff des Zonenschadens soll dem Begriff des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes angepaßt werden.

Außerdem enthält der Entwurf kleinere Verbesserungen des Lastenausgleichsgesetzes sowie Anpassungs- und redaktionelle Änderungen für das gesamte Lastenausgleichsrecht.

C. Alternativen

Der im Dezember 1969 von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines 23. ÄndG LAG (Drucksache VI/119) sah vor, die Höchstgrenze einer Hauptentschädigung auf 75 000 DM heraufzusetzen sowie die Einkommensgrenzen um etwa ein Drittel und die Vermögensgrenze um die Hälfte zu erhöhen.

D. Kosten

Die schon für das 21. ÄndG LAG vorgesehenen Kosten, geschätzt auf 2 bis 2,6 Mrd. DM, werden voraussichtlich nicht überschritten; sie werden vom Ausgleichsfonds getragen, wobei die Zuschüsse des Bundes auf 700 Millionen DM festgelegt und die der Länder auf 900 Millionen DM geschätzt worden sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 53321 — La 11/70

Bonn, den 30. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(23. ÄndG LAG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und des Innern gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. AndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) als Bundeshaushaltsordnung,“.

2. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes,“.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „dieses Wirtschaftsguts“ die Worte „oder dessen Erben oder weiteren Erben“ eingefügt und in Nummer 1 die Worte „von ihm“ durch das Wort „tatsächlich“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Schaden, der am Vermögen eines im Schadensgebiet Verstorbenen entstanden ist, gilt,

1. soweit er im Zeitpunkt des Todes bereits eingetreten war, als Zonenschaden des Verstorbenen,

2. im übrigen nach Maßgabe der Erbteile als Zonenschaden der Erben.“

3. In § 229 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „§ 12 Abs. 7 Nr. 1“ die Worte „oder des § 15 a Abs. 4 Nr. 1“ eingefügt.

4. In § 230 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1969“ gestrichen.

5. § 243 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Vertreibungsschäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen,“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. In § 249 b wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Nach § 249 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 249 c

Besonderheiten der Grundbetragsberechnung beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes

Sind einem unmittelbar Geschädigten sowohl Zonenschäden als auch Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes entstanden, gilt folgendes:

1. Dem Schadensbetrag nach § 245 ist der Schadensbetrag nach § 32 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes hinzuzurechnen und § 246 auf den zusammengerechneten Schadensbetrag anzuwenden.

2. Auf den Grundbetrag nach Nummer 1 ist § 249 Abs. 1 anzuwenden. Von dem danach verbleibenden Grundbetrag ist vor Anwendung der §§ 247, 248, 249 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 249 a, 249 b und 250 abzuziehen,

a) wenn mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes nur Zonenschäden zusammentreffen,

der nach Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Reparationsschädengesetzes sich ergebende Grundbetrag,

b) wenn mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes sowohl Zonenschäden als auch Vertreibungsschäden,

Kriegssachschäden und Ostschäden zusammen treffen,

der nach Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 36 a des Reparationsschädengesetzes sich ergebende Grundbetrag.

3. Sind Schäden an Sparanlagen sowohl im Sinne des Reparationsschädengesetzes als auch im Sinne dieses Gesetzes entstanden, ist § 249 a auf alle Schäden an Sparanlagen anzuwenden und von dem hiernach berechneten Sparerzuschlag der Sparerzuschlag nach § 36 des Reparationsschädengesetzes abzuziehen."
8. In § 250 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie in § 252 Abs. 6 Satz 1 werden jeweils die Worte "(§ 249 b Abs. 3)" durch die Worte "(§ 249 b Abs. 2)" ersetzt.
9. § 266 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 261 Abs. 4 die Schadensbeträge und Grundbeträge insoweit außer Ansatz, als sie auf Zonenschäden beruhen (§ 249 b Abs. 2)."
10. § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

"hierbei bleibt vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 261 Abs. 4 der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249 b Abs. 2) außer Ansatz."
11. In § 278 a Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.
12. § 280 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

"hierbei bleibt vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 261 Abs. 4 der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249 b Abs. 2) außer Ansatz."
13. In § 301 Abs. 2 erhalten die einleitenden Worte des Satzes 2 folgende Fassung:

"Für Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und des § 301 a gilt § 230 a entsprechend; an diese Personen werden Leistungen nicht gewährt, wenn sie".
14. § 324 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Reichshaushaltsordnung“ durch das Wort „Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

"sie kann dabei von den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung über die Anlage von Mitteln, die Übernahme von Beteiligungen sowie über den Erlaß von Ansprüchen abweichen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Werden den in die Durchführung des Lastenausgleichs eingeschalteten Behörden und anderen Stellen Mittel des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, so sind sie mit der Durchführung des Einnahme- und Ausgabeplans des Ausgleichsfonds betraut."

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

15. In § 328 Satz 1 wird das Wort „Heimatauskunftstellen“ durch die Worte „Heimatauskunftstellen, Auskunftstellen“ ersetzt.

16. § 344 erhält folgende Fassung:

„§ 344

Feststellungsverfahren

Im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und im Feststellungsverfahren nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz sind Rechtsbehelfe nicht gegeben, wenn auch bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens über den Rechtsbehelf höhere Ausgleichsleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gewährt werden könnten."

§ 2

Änderung des Reparationsschädengesetzes

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für Beteiligungsrechte an Familienstiftungen ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 855) entsprechend anzuwenden."

2. In § 32 Abs. 2 werden nach den Worten „ermittelten Schadensbetrag“ die Worte „vorbehaltlich des § 36 a Nr. 1“ eingefügt.

3. In § 35 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 249 Abs. 1“ die Worte „Sätze 1 bis 4“ eingefügt.

4. In § 36 Abs. 2 werden nach den Worten „so ist § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes“ die Worte „vorbehaltlich des § 36 a Nr. 3“ eingefügt.

5. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36 a

Besonderheiten der Grundbetragsberechnung beim Zusammentreffen mit Zonenschäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes

Sind einem unmittelbar Geschädigten sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Zonenschäden im Sinne des § 15 a des Lastenausgleichsgesetzes entstanden, ist bei der Anwendung

1. des § 32 Abs. 2 der auf Zonenschäden entfallende Schadensbetrag außer Betracht zu lassen,
2. des § 35 Abs. 1 Nr. 2 der Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend, der sich für Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden nach Anwendung des § 249 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt,
3. des § 36 Abs. 2 ein Zonenschaden an Sparanlagen nicht zu berücksichtigen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1969“ gestrichen.

b) Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seinen ständigen Aufenthalt seit dem Zeitpunkt des Schadenseintritts und vor dem 1. Januar 1969 mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt hat, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten gehört, oder, “.

7. An § 49 wird folgender Satz angefügt:

„Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz und nach dem Lastenausgleichsgesetz können mit Leistungen nach beiden Gesetzen verrechnet werden.“

8. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellungsgesetzes“ die Worte „oder des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Feststellungsgesetzes

§ 6 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Rechtsverordnung können ferner Beteiligungsrechte an Familienstiftungen, deren

Eigentum bei Auflösung auf die Familienmitglieder übergegangen wäre oder nach den Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen hätte übergehen können, den Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt werden, wobei außer Betracht bleibt, daß diese Vorschriften nur in einem Teil des einheitlichen Vertreibungsgebiets (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes) gegolten haben. In der Rechtsverordnung kann Näheres über die Abgrenzung des Begriffs der Familienstiftung und des Kreises der Beteiligten sowie über die Schadensberechnung in Zweifelsfällen und über das Verfahren bestimmt werden.“

§ 4

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden wären“ durch die Worte „wenn dem die gebietlichen Beschränkungen des § 12 des Reparationsschädengesetzes nicht entgegenstünden“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine derartige Unmöglichkeit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn über Sperrkonten im Schadensgebiet beschränkt verfügt werden kann oder wenn für Grundvermögen von Personen, die das Schadensgebiet unter Beachtung der dort geltenden Ausreisebestimmungen verlassen haben oder dort seit dem 8. Mai 1945 keinen ständigen Aufenthalt gehabt haben, ein staatlicher oder staatlich beauftragter Verwalter (Treuhänder) nicht eingesetzt worden ist.“

b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wegnahme liegt jedoch nicht vor, soweit auf Grund späterer rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Erbanteil auf einen Miterben übertragen worden ist; werden die übertragenen Wirtschaftsgüter dem Miterben oder seinen Erben weggenommen, liegt ein Schaden in deren Person vor.“

3. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

4. An § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beteiligungsrechte an Familienstiftungen ist die Achtzehnte Verordnung zur

Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 855) entsprechend anzuwenden.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Antragsberechtigung

(1) Die Feststellung eines Schadens kann unter den Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes, bei Schäden Verfolgter unter den Voraussetzungen des § 7 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, nur beantragen

1. der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes,
2. in den Fällen des § 230 Abs. 4 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes der Erbe des Geschädigten.

§ 230 a des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend, § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Antragsfrist erst am 31. Dezember 1972 endet.

(2) Ist derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Schadens beantragen kann, verstorben, geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über; § 244 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Antragsrecht ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) hat.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 12 wird eingefügt:

„12. Schäden, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen außer Betracht bleiben

- a) für deren Behandlung eine abweichende Regelung besteht,
- b) insoweit, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegereignisse oder Schäden im Sinne dieses Gesetzes erneut verlorengegangen sind,

c) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind;“.

b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Feststellung erstreckt sich auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten sowie auf die Höhe des Schadens.

(2) Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben, werden gesondert festgestellt.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 13 Nr. 12“ durch die Worte „§ 13 Nr. 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erster Halbsatz werden die Worte „des § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes“ durch die Worte „des § 13 Nr. 12“ ersetzt.

9. Nach § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 20 a

Schadensausgleich

§ 21 a des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, und zwar auch auf Entschädigungszahlungen, die im Schadensgebiet für Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden sind.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im besonderen Beweisverfahren werden Beweise über Schäden gesichert, die nicht nach dem Zweiten Abschnitt festgestellt werden können.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 8 bis 10 und 11 Abs. 3 sind anzuwenden. Soweit es sich um Schäden natürlicher Personen handelt, ist auch § 11 Abs. 1 und 2 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Durchführung eines besonderen Beweisverfahrens kann der Geschädigte im Sinne des § 229 Abs. 1 des Lastenausgleichs-

gesetzes beantragen. § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Antragsfrist am 31. Dezember 1972 endet. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden, § 12 Abs. 3 dann, wenn Antragsberechtigter eine natürliche Person ist."

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „13“.
- b) An Nummer 3 werden nach einem Komma die folgenden Worte angefügt:
„sofern der Schuldner, die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft den Wohnsitz oder Sitz nicht im Schadensgebiet hatte;“.

12. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bescheid (§ 37) sind festzuhalten

1. Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben,
2. im Zusammenhang mit dem Schaden gewährte Entschädigungszahlungen sowie andere Leistungen, die bei Anwendung des § 20 a zu einer Kürzung des Schadens führen würden.“

13. In § 25 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „§ 24 Abs. 2“.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „einem Wirtschaftsgut“ durch die Worte „der Feststellung oder der Beweissicherung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Bescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist.“

15. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen teilweise entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen. Für den Erlaß eines Bescheides oder Teilbescheides unter Vorbehalt gilt § 37 a des Feststellungsgesetzes entsprechend.“

16. In § 38 Satz 1 werden die Worte „Ausgleichsbehörden und der Auskunftstellen“ durch die Worte „Ausgleichsbehörden, der Auskunftstellen und Heimatauskunftstellen“ ersetzt.

17. In § 40 werden die Worte „§ 12 Abs. 3“ durch die Worte „§ 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.

18. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 342 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

19. Nach § 43 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 43 a

Frühere Feststellungen

Auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder auf Grund sonstiger früherer Rechtsvorschriften getroffene Feststellungen sind für Verfahren nach diesem Gesetz nicht verbindlich.“

§ 5

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 bis 8 und § 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 1 Nr. 9, 10 und 12 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
3. § 1 Nr. 1 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
4. § 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Juni 1970,
5. § 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49).

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Monatsersten in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

In der vorigen Legislaturperiode ist mit dem im Frühjahr 1969 eingebrachten Regierungsentwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAG — Drucksache V/4103) die Notwendigkeit anerkannt worden, für Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone, die bereits auf Grund des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) feststellbar waren, auch eine Entschädigungsregelung zu treffen. Dabei war zu berücksichtigen, daß es schwer zu übersehen ist, welche finanziellen Mittel letzten Endes für eine solche Entschädigungsregelung aufgewendet werden müssen. Diese sollte in etwa der für Vertriebene geltenden entsprechen. Im Hinblick auf die Finanzlage waren Einschränkungen geboten. Deshalb waren im Regierungsentwurf die zu berücksichtigenden Tatbestände beschränkt (insbesondere auf Fälle des Verlustes einer selbständigen Existenzgrundlage), Einkommens- und Vermögensgrenzen als Voraussetzung für die Hauptentschädigung eingeführt, der Entschädigungsanspruch auf einen Höchstbetrag von 50 000 DM begrenzt und die Verzinsung der Hauptentschädigung erst vom 1. Januar 1970 an vorgesehen.

Die für die Durchführung des Gesetzes in dieser Gestaltung erforderlichen Mittel wurden auf 2 bis 2,6 Mrd. DM geschätzt.

Der Deutsche Bundestag hat, wie u. a. der schriftliche Bericht des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden — Drucksache V/4184 — ausweist, die Gründe der Bundesregierung weitgehend anerkannt, wenn er auch Verbesserungen hinsichtlich der entschädigungsfähigen Tatbestände vorgenommen hat. Der Deutsche Bundestag brachte bei der Verabschiedung des Gesetzes zum Ausdruck, daß die getroffene Lösung unbefriedigend sei, aus finanziellen Erwägungen gleichwohl hingenommen werden müsse; er bestimmte eine Berichtspflicht seitens der Bundesregierung in den Jahren 1972, 1974 und 1976, um die Möglichkeit einer Erweiterung des Gesetzes in dem geschätzten finanziellen Rahmen prüfen zu können.

Mit der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 hat die Bundesregierung den Willen bekundet, die Regelung für Vermögensverluste in Mitteldeutschland einer gerechten Lösung zuzuführen. Sie hat, ohne den Zeitpunkt der vom 21. ÄndG LAG vorgesehenen Berichtspflicht abzuwarten, die Prüfung für erforderlich gehalten, ob nicht bereits vorher — und zwar alsbald — auf der Basis des 21. ÄndG LAG eine befriedigendere Entschädigungsmöglichkeit besteht. Maßgebend war dabei zunächst die Erwägung, daß der Eingang der Feststellungsanträge nach dem BFG nicht dem erwarteten Umfang entsprach und die Zahl der Anträge auch nach Verkündung des

21. ÄndG LAG nicht sehr erheblich anstieg. Die Bundesregierung glaubt hieraus — selbst unter Berücksichtigung gewisser Unsicherheitsfaktoren, die sich einmal aus den Erfahrungen im Eingang der Feststellungsanträge Vertriebener ergeben, sodann aus der Tatsache der zur Zeit nur beschränkt bestehenden Entschädigungsmöglichkeit für Verluste im Schadensgebiet, die sich sicherlich auf die Bereitschaft zur Stellung von Feststellungsanträgen auswirkt — schließen zu können, daß die geschätzten finanziellen Aufwendungen des 21. ÄndG LAG nicht ausgeschöpft werden. Sie ist der Meinung, daß es diese Erwägungen rechtfertigen, eine verbesserte Entschädigungsregelung nicht auf die lange Bank zu schieben. Dabei verkennt sie allerdings nicht, daß wegen der großen Unsicherheit und Ungenauigkeit der Schätzungsunterlagen bei den beabsichtigten Verbesserungen gegenüber dem 21. ÄndG LAG das Risiko nicht unerheblich über 2,6 Mrd. DM hinausgehender Aufwendungen nicht ausgeschlossen werden kann. Sie glaubt gleichwohl, dieses Risiko eingehen zu können und zu sollen, zumal sich die Auszahlung der Entschädigungsleistungen über die Legislaturperiode hinaus erstrecken wird und die Möglichkeit der unbaren Erfüllung über Spareinlagen und Schuldverschreibungen besteht. Hinzu kommt die Überlegung, daß ein Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenzen zu einer sehr wesentlichen Vereinfachung sowohl für die das Gesetz durchführende Verwaltung als auch für den nachweispflichtigen Antragsteller führen wird. Der vorliegende Entwurf sieht nach alldem den Wegfall dieser Grenzen vor und vermeidet damit auch insoweit für Verwaltung und Geschädigte Schwierigkeiten und Doppelarbeit, die sich bei der später schließlich mit hoher Wahrscheinlichkeit doch wegfallenden Begrenzungsregelung ergeben würden.

Die Bundesregierung ist auch der Meinung, daß die in § 15 a Abs. 1 Nr. 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Einschränkung des Schadenstatbestandes wegfallen sollte; dabei bedarf es, um den Sinngehalt der Feststellungs- und Entschädigungsregelung klarzustellen, einer entsprechenden Ergänzung des § 4 Abs. 1 BFG. In Verfolg dessen ergibt sich auch die Möglichkeit, die Durchführung des LAG und des BFG durch Vereinheitlichung der Vorschriften — auch auf das Feststellungsgesetz ausgerichtet — zu erleichtern.

Allerdings beläßt es der vorliegende Entwurf bei der Begrenzung der Hauptentschädigung auf 50 000 DM, eine Einschränkung gegenüber der Grundregelung des LAG, die bei ihrer verhältnismäßig geringen Bedeutung vertretbar erscheint. Ebenso ändert der Entwurf die Vorschrift des 21. ÄndG LAG über den Beginn der Verzinsung des Anspruchs am 1. Januar 1970 nicht. Eine Frühverzinsung würde Mehraufwendungen erfordern, die mit Sicherheit den nach Auffassung der Bundesregie-

rung vertretbaren Rahmen für den vorliegenden Gesetzentwurf sprengen würden. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die bestehende Zinsregelung angesichts der entscheidenden Verbesserungen mit erheblichen positiven Auswirkungen auf den Kreis der Geschädigten und die Höhe der Entschädigung, zu denen sie sich trotz des nicht zu übersehenden finanziellen Risikos entschlossen hat, durchaus hingenommen werden kann.

An der Verteilung der Kosten ändert der vorliegende Entwurf gegenüber dem 21. AndG LAG nichts. Die Aufwendungen sind vom Ausgleichsfonds zu tragen; Bund und Länder sind, wie in § 6 LAG bestimmt, verpflichtet, Zuschüsse zu leisten, die für den Bund auf 700 Millionen DM festgelegt, für die Länder bisher auf 900 Millionen DM geschätzt worden sind. Der Finanzplan wird durch den Entwurf nicht berührt.

II. Im einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 LAG)

Die Änderung ist erforderlich, weil die Reichshaushaltsordnung ab 1. Januar 1970 durch die Bundeshaushaltsordnung ersetzt worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 15 a LAG)

Buchstabe a

Mit der Änderung soll der Zonenschaden an den entsprechenden Schadensbegriff des BFG voll angepaßt werden. Nach der bisherigen Regelung bestand ein Unterschied insoweit, als bei den auf einer Wegnahme im Schadensgebiet beruhenden Schäden die tatsächliche Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, zwar einen feststellungsfähigen Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 BFG begründet, nicht aber einen Zonenschaden im Sinne des § 15 a LAG. Diese unterschiedliche Regelung bereitet der Verwaltung große Schwierigkeiten. Es erscheint gerechtfertigt, in beiden Gesetzen eine einheitliche Regelung zu treffen, zumal auch die entstehenden finanziellen Auswirkungen nicht von besonderem Gewicht sein dürften. Da die Auslegung des Begriffs „tatsächliche Unmöglichkeit zu verfügen“ zu nicht vertretbaren Ausweitungen bei der Schadensfeststellung führen kann, wird gleichzeitig eine Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BFG vorgeschlagen (siehe § 4 Nr. 2 a), die diesen Begriff klarer abgrenzt.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften in § 12 Abs. 13 LAG, § 7 Abs. 5 BFG und § 12 Abs. 10 RepG.

Buchstabe c

Für Schäden, die am Vermögen im Schadensgebiet Verstorbener entstanden sind, ist in der jetzigen

Fassung des § 15 a Abs. 4 die sinngemäße Anwendung des § 12 Abs. 7 bestimmt. Diese Vorschrift läßt sich indessen nicht in allen Punkten sinngemäß anwenden, weil u. a. bei einem Zonenschaden anders als bei einem Vertreibungsschaden, nicht gefordert werden kann, daß die Erben nach dem Tode des Erblassers das Schadensgebiet verlassen haben. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Wegen des bisherigen Satzes 2 (Verweisung auf § 12 Abs. 12), der in die Neufassung nicht wieder aufgenommen worden ist, wird auf die Begründung zu § 4 Nr. 3 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 229 LAG)

Die Änderung beruht auf der Neufassung des § 15 a Abs. 4.

Zu Nummer 4 (§ 230 LAG)

Das Recht, Vertreibungsschäden, Ostschäden und Zonenschäden geltend zu machen, ist nach § 230 davon abhängig, daß der Geschädigte an bestimmten Stichtagen seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des LAG gehabt hat. Die in § 230 Abs. 2 getroffene Ausnahmeregelung sieht für Sowjetzonenflüchtlinge oder Evakuierte vor, daß sie Schäden auch dann noch geltend machen können, wenn sie bis zum 31. Dezember 1969 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hatten. Da aber auch noch nach diesem Stichtag Sowjetzonenflüchtlinge und Evakuierte, wenn auch in verhältnismäßig geringem Umfang, in die Bundesrepublik kommen, erscheint es gerechtfertigt, diesen Stichtag für den genannten Personenkreis zu beseitigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch für Fälle der Familienzusammenführung (§ 230 Abs. 2 Nr. 4) die Ausnahme von den Aufenthaltsstichtagen zeitlich nicht beschränkt ist.

Zu Nummer 5 (§ 243 LAG)

Buchstabe a

Die Erweiterung des Schadenskatalogs für die Hauptentschädigung dient der Anpassung an § 12 Abs. 1 Nr. 2 g in der durch das Reparationsschadengesetz hergestellten Fassung.

Buchstabe b

Die Beschränkung der Hauptentschädigung für Zonenschäden auf Geschädigte, deren Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, soll aus den im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Erwägungen entfallen. Dem dient die vorgesehene Streichung des Absatzes 2, der diese Grenzen festlegt. Absatz 3 wird damit ge-
genstandslos.

Zu Nummer 6 (§ 249 b LAG)

Da § 243 Abs. 2, der die Gewährung von Hauptentschädigung für Zonenschäden davon abhängig macht, daß das Vermögen des Geschädigten einen bestimm-

ten Betrag nicht übersteigt, gestrichen werden (Nummer 5 b) und somit eine Berechnung des Vermögens nicht mehr erfolgen soll, wird auch die Vorschrift des Absatzes 2 überflüssig.

Zu Nummer 7 (§ 249 c LAG)

Beim Zusammentreffen von Schäden im Sinne des RepG mit Schäden im Sinne des LAG wird ein Gesamtschadensbetrag für alle Schäden gebildet, daraus ein gemeinsamer Ausgangsgrundbetrag abgeleitet und von diesem Ausgangsgrundbetrag zur Berechnung der Entschädigung nach dem RepG der Grundbetrag abgezogen, der nach Anwendung des § 249 Abs. 1 LAG für die Schäden im Sinne des LAG sich ergibt (§§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 Nr. 2 RepG). Diese Regelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Geschädigten untereinander getroffen worden; es sollte niemand daraus, daß die Schäden in verschiedenen Gesetzen geregelt sind, Vorteile oder Nachteile haben. Beim Inkrafttreten des RepG waren danach für die Berechnung der Entschädigung zunächst Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden und anschließend die Schäden im Sinne des RepG zu berücksichtigen. Nach Inkrafttreten des RepG sind durch das 21. ÄndG LAG die Zonenschäden in das LAG einbezogen worden mit der Folge, daß auch diese Schäden bei der Berechnung der Entschädigung den Schäden im Sinne des RepG vorgehen. Inzwischen hat sich ergeben, daß diese Rangfolge zu Nachteilen für die Betroffenen führen kann, die mit dem an sich richtigen Grundsatz der Zusammenfassung aller Schäden nicht zu rechtfertigen und zu vereinbaren sind. Um diese Nachteile unter Beibehaltung des Grundsatzes der Zusammenfassung aller Schäden zu vermeiden, wird die Einfügung eines neuen § 249 c in das LAG und eines neuen § 36 a in das RepG (§ 2 Nr. 5) vorgeschlagen.

Zu Nummer 8 (§§ 250, 252 LAG)

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 249 b Abs. 2 (Nummer 5).

Zu Nummer 9 (§ 266 LAG)

Es erscheint zweckmäßig, in Absatz 4 nicht auf die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zu verweisen, sondern auf die in § 261 Abs. 4 vorgesehene Rechtsverordnung abzustellen. § 261 Abs. 4 ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Näheres über die Zusammenfassung von Schäden und die Leistungsgewährung beim Zusammentreffen von Schäden nach verschiedenen Gesetzen zu bestimmen. In dieser Rechtsverordnung wird der hier angesprochene Sachverhalt in größerem Zusammenhang mitbehandelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 273 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 278 a LAG)

Für den Antrag, die Erfüllung der Hauptentschädigung rückgängig zu machen, enthält § 278 a Abs. 6 eine eigene Antragsfrist. Hierdurch sollte vermieden werden, daß für Unterhaltshilfe wegen vorgeschrittenen Lebensalters, für die das Gesetz eine Antragsfrist nicht vorsah, zeitlich unbeschränkt von der Ausnahmenvorschrift des § 278 a Abs. 6 Gebrauch gemacht werden kann. Nachdem im 20. ÄndG LAG eine Frist auch für den Antrag auf Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters eingeführt worden ist, erscheint die besondere Antragsfrist für die Rückgängigmachung entbehrlich. Es genügt eine entsprechende Willenserklärung im Antrag auf Kriegsschadenrente.

Zu Nummer 12 (§ 280 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 301 LAG)

Nach der mit dem 19. ÄndG LAG eingeführten Vorschrift des § 230 a LAG können Schäden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einer Person entstanden sind, die hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit besondere Voraussetzungen erfüllt. Diese Vorschrift muß auch für den Personenkreis gelten, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, da es nicht gerechtfertigt ist, an diesen Personenkreis hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen geringere Anforderungen zu stellen als an Geschädigte, die nach dem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Leistungen haben.

Zu Nummer 14 (§ 324 LAG)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 sind erforderlich wegen der ab 1. Januar 1970 geltenden Bundeshaushaltsordnung und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Es müssen die neuen Bestimmungen an die Stelle der bisherigen treten. Wegen der strengeren Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung über die Annahme von Einzahlungen und Bewirkung von Auszahlungen auch für Sondervermögen ist es notwendig, eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen, nach der neben den mit der Durchführung des LAG befaßten Behörden auch andere Stellen, insbesondere die bisher schon weitgehend eingeschalteten Geldinstitute, Kassengeschäfte des Ausgleichsfonds vornehmen können.

In Absatz 4 soll der Höchstbetrag, bis zu dem der Präsident des Bundesausgleichsamtes Kassenkredite in Anspruch nehmen kann, von bisher 300 Millionen DM auf 500 Millionen DM erhöht werden. Der bisherige Kreditrahmen reicht zwar aus, um Engpässe zu vermeiden, die sich aus den zeitlich schwankenden Einnahmen des Ausgleichsfonds für seine laufenden Zahlungsverpflichtungen ergeben können. Er hat sich jedoch als unzureichend erwiesen für Zeiten, in denen bei geringeren Einnahmen zu den laufenden Verpflichtungen besondere Belastungen (z. B. durch Rückzahlung von Krediten) hinzukommen. Die vorgesehene Erhöhung soll es ermöglichen, auch solchen Ausnahmesituationen zu begegnen.

Zu Nummer 15 (§ 328 LAG)

Die Angehörigen der nach § 28 FG gebildeten Auskunftstellen sollen in gleicher Weise behandelt werden wie die Angehörigen der Heimatauskunftstellen und der sonstigen in § 328 genannten Behörden und Ausschüsse.

Zu Nummer 16 (§ 344 LAG)

Es erscheint geboten, neben dem Verfahren nach dem Feststellungsgesetz auch das Feststellungsverfahren nach dem BFG zu erwähnen, das die Voraussetzung für die Gewährung von Hauptentschädigung für Zonenschäden bildet. Die Verweisung auf die §§ 336 bis 339 kann entfallen, da sowohl § 38 FG als auch § 39 BFG derartige Verweisungen enthalten. Außerdem soll der Sprachgebrauch der Verwaltungsgerichtsordnung („Rechtsbehelf“ statt „Rechtsmittel“) übernommen werden.

Zu § 2 (Änderung des Reparationsschädengesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 9 RepG)*

Es handelt sich um die Anpassung an die in § 3 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 4 FG. Dabei soll zur Vereinfachung der Wortlaut der letztgenannten Vorschrift nicht mehr wiederholt, sondern unmittelbar auf die anzuwendende Rechtsverordnung verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 32 RepG)

Die Ergänzung ist wegen des neuen § 36 a RepG (Nummer 5) notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 35 RepG)

Die Ergänzung ist im Hinblick darauf erforderlich, daß § 249 Abs. 1 Satz 5 LAG, wie sich aus § 249 b Abs. 3 LAG ergibt, bei der Berechnung der Hauptentschädigung für Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden nicht anzuwenden ist, sondern erst bei der Berechnung des — hier nicht in Betracht kommenden — Zonenschadengrundbetrages.

Zu Nummer 4 (§ 36 RepG)

Die Ergänzung ist wegen der Einfügung des § 36 a RepG (Nummer 5) erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 36 a RepG)

Auf die Begründung zu § 1 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 38 RepG)

Buchstabe a

Auf die Begründung zu § 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Buchstabe b

Es erscheint zweckmäßig, die Vorschrift an den entsprechenden Wortlaut in § 230 Abs. 1 Satz 2 LAG anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 49 RepG)

Die vorgesehene Möglichkeit der wechselseitigen Verrechnung von Rückforderungsansprüchen nach dem LAG und RepG mit Leistungen nach beiden Gesetzen entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Sie wird vielfach auch im Interesse der Geschädigten liegen, die sonst zu baren Rückzahlungen verpflichtet wären.

Zu Nummer 8 (§ 50 RepG)

Neben den Schäden im Sinne des FG bedarf es auch der Aufführung von Schäden im Sinne des BFG, da auch die letzteren in einem förmlichen Verfahren festzustellen sind.

Zu § 3 (Änderung des Feststellungsgesetzes)

Auflösbarkeit der Familienstiftung und Zulässigkeit der Übertragung des Stiftungsvermögens auf Familienmitglieder sind vom Gesetzgeber zu Vorbedingungen für die Gleichstellung von Beteiligungsrechten an Familienstiftungen mit den übrigen Beteiligungen im Sinne des § 6 FG und damit zu Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schäden an solchen Beteiligungen bestimmt worden.

Nach dem Recht ihrer Satzungen waren Familienstiftungen regelmäßig weder auflösbar noch konnte das Stiftungsvermögen auf Familienmitglieder übergehen. Kraft Gesetzes jedoch, nämlich „nach den Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen“, waren Familienstiftungen mit land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, die im Geltungsbereich dieser Vorschriften „beheimatet“ waren, auflösbar; ihr Vermögen konnte nach den gleichen Vorschriften auf Familienmitglieder übertragen werden. Dieses Recht der Auflösbarkeit und Übertragbarkeit des Stiftungsvermögens galt aber nicht in allen Teilen des Vertreibungsgebietes, in denen es das Rechtsinstitut der Familienstiftung gab. Dadurch ist für die Geltendmachung von Schäden an Beteiligungsrechten an Familienstiftungen ungewollt „zweierlei Recht“ entstanden. Das muß ganz besonders unbillig in Erscheinung treten, wenn dieser Rechtsunterschied ein früher einheitliches Rechtsgebiet — wie z. B. die sudetendeutschen Gebiete einerseits und das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren andererseits — betrifft. Die Änderung der Vorschrift soll diesen Unterschied

beseitigen. Die Neufassung des ganzen Absatzes ist daneben aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu § 4 (Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 BFG)

Die Vorschrift soll an den Wortlaut des § 15 a Abs. 1 Nummer 2 LAG angepaßt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 BFG)

Buchstabe a

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 soll den Begriff der tatsächlichen Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, näher abgrenzen.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 Satz 2 läßt eine Auslegung zu, die im Ergebnis zu einer Schadensfeststellung und damit zur Gewährung von Hauptentschädigung nach dem LAG auch in solchen Fällen führt, in denen tatsächlich ein echter Schaden nicht eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für Sperrkonten im Schadensgebiet, über die bei Anwesenheit im Schadensgebiet in bestimmten Grenzen verfügt werden kann, und für das im Schadensgebiet belegene Grundvermögen, das nicht unter staatliche Treuhandenschaft — die eine Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers ausschließt — genommen wurde. Die vorgesehene Ergänzung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Vorschrift in § 6 Abs. 4 RepG und § 14 Abs. 1 LAG. Die Übernahme der diesen Gesetzen zugrunde liegenden Regelung ist auch für Schäden im Sinne des BFG gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (§ 7 BFG)

Die Vorschrift erscheint entbehrlich. Das Zurücklassen eines Wirtschaftsgutes im Schadensgebiet begründet allein noch keine Wegnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BFG und zwar unabhängig davon, ob das Wirtschaftsgut bei Angehörigen oder dritten Personen zurückgelassen wurde. Ist aber gegen dieses Wirtschaftsgut eine Maßnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 gerichtet worden bzw. haben besondere Umstände dazu geführt, daß die tatsächliche Unmöglichkeit über dieses Gut zu verfügen, anerkannt werden kann, dann muß ein Schaden im Sinne des § 3 BFG festgestellt werden, ohne daß das vorherige Zurücklassen dieses Wirtschaftsgutes in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen von rechtlicher Bedeutung sein kann.

Zu Nummer 4 (§ 10 BFG)

Eine Berücksichtigung des Verlustes von Beteiligungsrechten an Familienstiftungen war im BFG bisher nicht vorgesehen. Es erscheint indessen gerechtfertigt, auch insoweit dem FG (§ 6 Abs. 4) zu folgen.

Zu Nummer 5 (§ 12 BFG)

Die Antragsberechtigung im Feststellungsverfahren nach dem BFG war bisher unabhängig von den Vorschriften des Lastenausgleichsrechts gestaltet. Abgesehen vom Ruhen des Antragsrechts galten für deutsche Staatsangehörige keinerlei persönliche Voraussetzungen; die für deutsche Volkszugehörige geltenden Voraussetzungen waren weitgehend auf die Verhältnisse beim Inkrafttreten des BFG abgestellt.

Mit der Angleichung der Hauptentschädigung für Zonenschäden an diejenige für Vertreibungsschäden verlagert sich die Bedeutung der Schadensfeststellung nach dem BFG von der ursprünglich im Vordergrund stehenden Dokumentation auf die Schaffung von Grundlagen für die Hauptentschädigung. Es empfiehlt sich daher, die Feststellung von Schäden nach dem BFG nur dann zuzulassen, wenn diese Schäden auch im Lastenausgleich geltend gemacht werden können. Es muß daher der Begriff des Geschädigten (§ 229 LAG) in das BFG eingeführt und die Antragstellung von den Voraussetzungen der §§ 230, 230 a LAG abhängig gemacht werden. Das entspricht dem Vorbild des FG, das ebenfalls eine Antragsberechtigung für Vertreibungsschäden nur vorsieht, soweit diese Schäden nach dem LAG geltend gemacht werden können (§ 9 FG).

Dem Gedanken der Dokumentation des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen, daß alle nicht feststellungsfähigen Schäden im besonderen Beweisverfahren berücksichtigt werden (Nummer 10).

Die vorgesehene Umstellung hat den Vorteil, daß neben der Schadensfeststellung nach dem BFG eine gesonderte Feststellung von Zonenschäden entfällt, wie sie jetzt § 14 BFG vorsieht. Dadurch wird sich das Feststellungsverfahren in der Praxis wesentlich vereinfachen und beschleunigen lassen.

Zu Nummer 6 (§ 13 BFG)

Der Gleichstellung von Zonenschäden und Vertreibungsschäden entsprechend muß auch eine dem § 8 Abs. 2 Nummer 4 FG vergleichbare Vorschrift eingefügt werden, wonach zu mehr als 50 v. H. abgegoltene Schäden nicht festgestellt werden. Eine derartige Vorschrift ist jetzt nur im Rahmen der gesonderten Feststellung von Zonenschäden nach § 14 Abs. 3 BFG vorgesehen.

Zu Nummer 7 (§ 14 BFG)

Die Vorschrift kann im Hinblick auf den Wegfall der bisherigen Einkommens- und Vermögensgren-

zen einschließlich der Unterscheidung zwischen existenztragenden Vermögen und sonstigen Vermögenswerten (§ 1 Nr. 5) und auf die in Nummer 5, 6 und 9 vorgesehenen Änderungen wesentlich gekürzt und vereinfacht werden.

Zu Nummer 8 (§ 18 BFG)

Die Änderungen beruhen auf der vorgesehenen Änderung des § 13 (Nummer 6).

Zu Nummer 9 (§ 20 a BFG)

Die entsprechende Anwendung des § 21 a FG, die bisher schon im Rahmen der gesonderten Feststellung von Zonenschäden (§ 14 Abs. 3 BFG) galt, ist zur Gleichbehandlung von Zonenschäden mit Vertriebungsschäden erforderlich. Ergänzend müssen im Schadensgebiet gewährte Entschädigungszahlungen für Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BFG erwähnt werden, die im Rahmen des § 21 a FG nicht in Betracht kommen, aber den in § 21 a Abs. 1 Nr. 1 FG genannten Leistungen vergleichbar sind.

Zu Nummer 10 (§ 22 BFG)

Die Änderung dieser Vorschrift ist eine Folge der Änderung des § 12 (Nummer 5). Der neu angefügte Absatz 4 vereinfacht die Voraussetzungen des Beweissicherungsverfahrens für diejenigen Personen, die deutsche Volkszugehörige sind. Diese Vereinfachung ist möglich, weil der Bescheid im besonderen Beweisverfahren nicht zu einer Entschädigung führt.

Zu Nummer 11 (§ 23 BFG)

Buchstabe a

Die Änderung ist zur redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 13 BFG (Nummer 6) erforderlich.

Buchstabe b

Infolge der zu §§ 12 und 22 BFG vorgeschlagenen Änderungen (Nummern 5 und 10) werden künftig im besonderen Beweisverfahren auch Personen berücksichtigt, die im Feststellungsverfahren wegen Nichterfüllung der Stichtagsvoraussetzungen nicht antragsberechtigt sind. Für diese Fälle würde die geltende Fassung des § 23 Nr. 3 zur Nichtberücksichtigung von Ansprüchen und Anteilsrechten im besonderen Beweisverfahren führen. Dies würde der mit der Neufassung des § 22 Abs. 1 BFG verfolgten Absicht widersprechen. Eine Einschränkung der Ausnahmevorschrift des § 23 Nr. 3 erscheint daher geboten.

Zu Nummer 12 (§ 24 BFG)

Wegen der Verkürzung des § 14 BFG (Nummer 7) muß die bisherige Verweisung auf diese Vorschrift durch den entsprechenden Wortlaut ersetzt werden. Dabei muß die bisherige Sondervorschrift für den

Fall des Zurücklassens in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen aus den in der Begründung zu Nummer 3 dargestellten Gründen entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 25 BFG)

Die Vorschrift wird durch die in Nummer 10 Buchstabe a vorgesehene Erweiterung des § 22 Abs. 1 BFG entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 33 BFG)

Die Änderungen sind zur Anpassung an § 31 FG in der Fassung des 20. ÄndG LAG notwendig.

Zu Nummer 15 (§ 37 BFG)

Wie im Verfahren nach dem FG muß auch im Verfahren nach dem BFG der Erlass eines Gesamtbescheides und eines Bescheides unter Vorbehalt möglich und zulässig sein. Dem trägt die vorgeschlagene Neufassung Rechnung.

Zu Nummer 16 (§ 38 BFG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 40 BFG)

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 12 BFG (Nummer 5) veranlaßt.

Zu Nummer 18 (§ 41 BFG)

Die Berücksichtigung der nach dem BFG festgestellten Schäden als Zonenschäden im LAG läßt es geboten erscheinen, auch die Verfahrensvorschriften weitgehend aneinander anzugleichen. Dem trägt die Übernahme der Fassung des § 342 Abs. 2 LAG Rechnung.

Zu Nummer 19 (§ 43 a BFG)

Die nahezu völlige Angleichung der Schadensfeststellung nach dem BFG an diejenige nach dem FG macht auch die Einfügung einer dem § 42 FG entsprechenden Vorschrift notwendig.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift soll bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die einzelnen Änderungen wirksam werden sollen.

Zu Nummern 1 und 5

Ein rückwirkendes Wirksamwerden mit dem Inkrafttreten des LAG bzw. BFG erscheint bei denjenigen Vorschriften notwendig, die zeitlosen Charakter haben.

Zu Nummer 2

Die zu ändernden Vorschriften des RepG sind mit dem 1. Januar 1969 wirksam geworden und müssen vom gleichen Zeitpunkt ab geändert werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ist auch § 261 durch das RepG um Absatz 4 erweitert worden, auf den in § 1 Nr. 9, 10 und 12 verwiesen wird.

Zu Nummer 3

Der hier vorgesehene Zeitpunkt ergibt sich aus dem Inkrafttreten der Bundeshaushaltsordnung am 1. Januar 1970.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden, mit dem auch die materiellen Änderungen der Kriegsschadenrente nach dem Entwurf des 2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetzes in Kraft treten sollen.